

## Kosten

Die Gesundheitsbescheinigung ist kostenpflichtig. Sie wird Ihnen unmittelbar nach der Belehrung ausgehändigt.

Die Kosten für die Gesundheitsbescheinigung betragen **28,20 Euro**. Sollte Ihr Arbeitgeber oder eine Institution die Kosten übernehmen, muss dem Fachdienst Gesundheit eine Kostenübernahme vorliegen.

## Sprachkenntnisse

Für die Belehrung ist es wichtig, dass Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie, eine Person mitzubringen, die für Sie übersetzen kann.



## Kontakt



Fachdienst Gesundheit

Sachgebiet Amtsärztlicher Dienst

Sachgebiet Hygiene und umweltmedizinischer Dienst

E-Mail: [gesundheit@boerdekreis.de](mailto:gesundheit@boerdekreis.de)

Fax: 03904 - 7240 52667

### Ansprechpartner in Oschersleben:

Frau Anne-Kathrin Große  
Telefon: 03904 - 7240 6423

Frau Ina Dreiling  
Telefon: 03904 - 7240 6425

### Ansprechpartner in Haldensleben:

Frau Katrin Radtke-Stelzer  
Telefon: 03904 - 7240 2558

Frau Kathi Braunert  
Telefon: 03904 - 7240 2560

### Besucheranschriften:

Triftstraße 9-10  
Haus 3 / Raum 209  
39387 Oschersleben (Bode)

Bornsche Str. 2  
Raum E2-138  
39340 Haldensleben



# Belehrung für den Umgang mit Lebensmitteln

gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1  
Infektionsschutzgesetz (IfSG)



## Grundsatzinformation

---

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder inverkehrbringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

### oder

in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt.

## Belehrungen

---

Die Bescheinigung nach § 43 IfSG ist lebenslang gültig, wenn nach Erwerb der Bescheinigung in den folgenden 3 Monaten die Ersttätigkeit im Lebensmittelbereich aufgenommen wird und alle 2 Jahre Belehrungen durch den Arbeitgeber erfolgen.

Die Belehrungen finden nach vorheriger Anmeldung im Fachdienst Gesundheit statt.

Bitte kommen Sie zu dem vereinbarten Termin pünktlich.

Vor der Belehrung müssen Sie sich an der Bürgerinformation melden.

Bitte bringen Sie zu der Belehrung Ihren Ausweis mit.

Für die Dauer der Belehrung müssen Sie maximal 30 Minuten einplanen.



## Hinweise zum Ablauf der Belehrung

---

Sie können ihren Wunschtermin für eine Belehrung zu den angegebenen Sprechzeiten telefonisch erfragen:

Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

### Bitte beachten Sie:

Sollte kein freier Platz an ihrem Wunsch- oder Ausweichtermin zur Verfügung stehen, werden wir Ihnen einen Ersatztermin vorschlagen.

Eine Teilnahme an der Belehrung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch den Fachdienst Gesundheit möglich.

## Impressum

---

Landkreis Börde  
Fachdienst Gesundheit  
Bornsche Str. 2  
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 - 7240 2551  
Fax: 03904 - 7240 52667  
E-Mail: [gesundheit@boerdekreis.de](mailto:gesundheit@boerdekreis.de)